

# LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint jeden Wochentag.

Monatspreis: 7½ Sgr. (am Verlags-Orte inclusive Botenlohn).

Redacteur: **Held.**

Für Auswärtige bei allen Postämtern vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr: 1¼ Sgr. pro Petitaeile.

## Die sociale Revolution.

(Dritter Artikel.)

Indem wir von der Drangsal sprechen, in welcher sich die sämtlichen Verhältnisse des socialen Staates vorfinden, tritt uns zuerst die Calamität des Besitzes entgegen.

Das Besitztum ist ursprünglich nur einfacher Natur: nutzbares Gut. Allein in Folge der Speculation hat auch das Geld, welches ursprünglich nichts sein sollte, als ein Circulationsmittel für das Gut, den Character eines nutzbaren Gutes angenommen; und so zerfällt denn das Besitztum in zwei ursprünglich verschiedene, aber künstlich gleich gewordene Arten: Geld und Gut. Die erstere Art, nämlich das Geld, können wir den todten, die letztere Art, nämlich das Gut, den lebendigen Besitz nennen.

Reden wir daher zuerst von der Drangsal des todten Besitzes oder von der Geld-Calamität.

Diese Geld-Calamität hat einen zweifachen Grund: 1) Ansammlung der Geldkräfte in den Händen Einzelner; 2) Verschwinden des zu baarem Gelde zu benutzenden edlen Metalls.

Was die Ansammlung der Geldkräfte in den Händen Einzelner betrifft, so giebt es vorzugsweise vier Ursachen dieses Uebels, welche wir einzeln beleuchten müssen:

Die erste dieser Ursachen finden wir in dem Zinswesen, d. h. in der Einrichtung, nach welcher man für das Verborgen einer Summe Geldes eine Anzahl Procente als Gratification erhält, nämlich das, was man Zinsen oder Interessen nennt. — Indem nun der Verleiher des Geldes durch Zinsen honorirt wird, deren Betrag in zwanzig, resp. vierzehn Jahren dem verliehenen und zurückzuhaltenden Capitale gleichkommt: müssen sich allmählig die gesammten Kräfte des Geldes in den Händen der Verleiher, nämlich der Capitalisten, versammeln. Dies würde zwar nicht der Fall sein, wenn die Capitalisten den Grundsatz befolgten, alle eingenommenen Zinsen wieder zu consumiren. Allein diesen Grundsatz befolgen sie nicht, sondern sie streben im Gegentheile dahin, den Zinsertrag ihrer Capitalien möglichst zu den Capitalien zu schlagen und diese dadurch zu vergrößern. Auf diese Weise müssen sich natur-

gemäß alle Geldkräfte des Staats nach und nach in den Händen der Capitalisten ansammeln.

Eine zweite der gedachten Ursachen finden wir in dem Creditwesen, d. h. in der Einrichtung, nach welcher es den Capitalmächten zufolge des Vertrauens in ihre Zahlungsfähigkeit möglich ist, ihre Geldkräfte durch Herausgabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu vermehrfachen. Wir reden hier zunächst von dem unverzinslichen Papiergelde, welches durch die Capitalmächte als Banknoten, Cassenbillets, Tresorscheine und dergl. in den Cours gebracht wird. — Durch dies unverzinsliche Papiergeld wird das Capital der Capitalisten vermehrfacht, wir wollen einmal sagen verdoppelt; und die Folge davon ist, daß auch der Zinsertrag verdoppelt wird, also die gesammten Geldkräfte sich immer schneller in den Händen der Capitalmächte ansammeln. — Um die Verderblichkeit dieser Einrichtung noch anschaulicher zu machen, wollen wir noch eine kurze erklärende Betrachtung daran knüpfen: Das Capital, welches durch die Herausgabe des unverzinslichen Papiergeldes aus dem Nichts geschaffen wird, also das papierne Capital, ist dem Wesen nach nichts Anderes, als ein von den Staatsbürgern erborgtes, indem die unter den Staatsbürgern circulirenden Banknoten zc. nichts Anderes sind als Schuldscheine au porteur, welche die Capitalmächte ausgestellt haben. Der große Vortheil, welcher sich nun daraus für die Capitalmächte ergibt, besteht besonders darin, daß die Capitalmächte für das erborgte, das papierne Capital nicht allein keine Zinsen zu zahlen haben, sondern auch noch Zinsen beziehen, indem sie nämlich das papierne Capital interessenzmäßig arbeiten lassen. — Man wird daher begreifen, wie sehr diese Einrichtung geeignet ist, die Geldkräfte allmählig in den Händen der Capitalisten zu sammeln.

Die dritte der gedachten Ursachen finden wir in der aus dem Rentenwesen hervorgehenden Papier-speculation. Das Rentenwesen hat nämlich die Existenz der verzinslichen Schuldscheine zur Folge, welche als Obligationen, Actien, Staatspapiere u. dergl. auftreten. Dabei ist es natürlich, daß diese Papiere im Werthe steigen und fallen, je nachdem der Credit Desjenigen steigt und fällt, auf den die Papiere lauten. Hierdurch entsteht der Geldpapierhandel, das Geldpapierspiel, die Geldpapier-speculation. Ueber

das Wesen dieser Geldpapier-Operationen brauchen wir wohl nichts Näheres zu sagen, weil es den Meisten bekannt ist. Und eben so wenig wird die Behauptung eines Beweises bedürfen: daß jene Speculation unendlich viel dazu beitragen muß, die Geldkräfte in den Händen der Capitalisten zu versammeln.

Endlich die vierte Ursache zu der oben angegebenen Erscheinung liegt in der Steuerbevorzugung, deren sich das todte Gut, das Capital, vor dem lebendigen Gute zu erfreuen hat. Denn während der Besitz des letztern meist außerordentlich hoch besteuert wird, bleibt der Besitz des Capitals in den meisten Fällen ganz unbesteuert, was wiederum zur Folge haben muß, daß die Geldkräfte allmählig ganz in die Hände der Capitalisten übergehen.

Als zweiten Grund der Geld-Calamität geben wir an: das Verschwinden des zu baarem Gelde zu benutzenden edlen Metalls.

Indem wir uns auch von dieser Erscheinung die Ursachen aussuchen, tritt uns zuerst die Auswanderung entgegen. Es ist wohl klar, daß durch die Auswanderer, die ihr Vermögen nur in edlem Metall mitnehmen können, eine große Menge dieses Metalls dem Staate entzogen wird. Allein dennoch erscheint dieser Verlust nicht sehr bedeutend, wenn man erwägt, daß er vollständig durch den jährlichen Ertrag der Bergwerke ausgeglichen werden kann.

Auch derjenige Verlust an edlem Metall, welcher durch die Einfuhr fremder Producte und also durch die Ausfuhr des baaren Geldes entsteht, ist nicht hoch in Anschlag zu bringen, da auch hier einmal der Ertrag der Bergwerke und zum andern die Ausfuhr von Producten, also die Einfuhr von baarem Gelde, in die andere Waagschale geworfen werden muß.

Die Hauptursache von dem Verschwinden des edlen Metalls liegt offenbar in der unverhältnißmäßigen Verwendung desselben zur Fabrication. In welcher außerordentlichen Masse es aber der Fabrication überantwortet und also der Circulation entzogen wird: das lehrt uns ein einziger Blick um uns herum. Man betrachte die Menge der goldnen und silbernen Gegenstände, welche alljährlich aus den Werkstätten der Juweliere hervorgehen, als da sind: Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Nadeln, Brochen, Halsbänder, Ohrgehänge, Dosen, Schalen, Becher, Borten, Tassen, Quasten, Löffel, Messer, Gabeln, Zeller, Schüsseln &c. &c. Man betrachte ferner die Unmasse der vergoldeten Gegenstände aller Art\*), als da sind: die vergoldeten Silberwaaren, die vergoldeten Bilder- und Spiegelrahmen, die vergoldeten Schilder, Statuetten, Beschläge &c. &c. —

Hierbei darf zugleich der Unterschied nicht übersehen werden, welcher aus der zweifachartigen Fabrication des edlen Metalls für das Verschwinden desselben entsteht: Durch das Verarbeiten des edlen Metalls zu goldenen und silbernen Gegenständen wird

\*) Auch zum Vergolden wird echtes Gold genommen, und wie viel dazu gehört, mag man aus der Berechnung entnehmen, daß ein mäßiges Schild mit vergoldeten Buchstaben für einen Ducaten Gold enthält.

dasselbe nur außer Circulation gesetzt, durch das Bergolden und Versilbern aber wird es für den Verkehr völlig vernichtet, so daß man in dem erstern Falle sagen kann: das edle Metall schlafe, während man im letztern Falle sagen muß: es sei völlig todt.

Nun aber bleibt uns noch übrig, den Grund aufzusuchen, weshalb das edle Metall so unverhältnißmäßig zur Fabrication verwendet wird. — Dies wird sich aus nachfolgender Betrachtung ergeben:

Das edle Metall trägt einen doppelten Charakter: Es ist zu gleicher Zeit Geld (Circulationsmittel) und Waare. Ehe es Papiergeld gab, stand der Geldwerth des edlen Metalls zu seinem Waarenwerthe in demselben Verhältnisse, in welchem sein Geldwerth zu dem Waarenwerthe aller andern Güter stand; und dies Verhältniß richtete sich ganz nach der Seltenheit oder Gemeinheit der Waare. — Z. B. Wenn es zehn Mal so viel Porzellan gab als Silber, so erhielt man für einen Thaler zehn Mal so viel Porzellan, als man Silber erhielt, und man erhielt so viel Silber, wie der Thaler Silber hatte.\*)

Dies richtige Verhältniß mußte durch das Erscheinen des Papiergeldes vollständig gestört werden, um so mehr als das Papiergeld mit dem Metallgelde völlig gleichen Werth erhielt, der Art, daß der Papierthaler eben so viel galt wie der Silberthaler. — Die Störung jenes Verhältnisses ging nämlich auf folgende Art vor sich: Das Erscheinen des Papiergeldes vermehrte die Masse des Geldes — wie wir beispielsweise einmal annehmen wollen — um's Doppelte. Da es nun eine natürliche Erscheinung ist, daß die Waaren in demselben Maße im Preise steigen, in welchem die Masse des courfrenden Geldes sich vermehrt: so mußten durch das Erscheinen des Papiergeldes alle Waaren um's Doppelte theurer werden.

Nur eine Waare gab es, welche nicht um's Doppelte theurer werden konnte, sondern so billig bleiben mußte, wie zuvor, und dies war das edle Metall, eben weil es zu Gelde ausgeprägt werden mußte. Während also der Werth der übrigen Waaren im Verhältniß zum Gelde stieg, blieb der Waarenwerth des edlen Metalls zum Gelde in dem früheren Verhältnisse stehen, d. h. das edle Metall wurde billiger, als es in seiner Eigenschaft als Waare hätte sein müssen. Je billiger aber ein Material ist, desto mehr wird es consumirt, d. h. hier zur Fabrication verwendet. — Daher geschah es, daß seit dem Erscheinen des Papiergeldes unverhältnißmäßig viel edles Metall zur Fabrication verwendet wurde, weil es nämlich unverhältnißmäßig billig geworden war; und daher erklärt es sich denn auch, daß der Ertrag der Gold- und Silberbergwerke einen geringeren Werth hat, als er im Verhältnisse zu dem Ertragswerthe anderer Metallbergwerke haben mußte.

Doch wir gelangen zu demselben Resultate, nämlich zur Erklärung der übermäßigen Verwendung des

\*) Die unbedeutende Differenz, welche aus dem Präge-lohn entspringt, braucht hierbei nicht berücksichtigt zu werden.

edlen Metalls, auch auf dem Wege einer andern Betrachtung:

Indem durch die Vermehrung des Geldes auf's Doppelte — wie wir annahmen — der Preis aller Waaren auf's Doppelte stieg, stieg auch der Preis des edlen Metalls auf's Doppelte. Das Stück Geld, welches früher einen Ducaten werth war, wurde nun als Waare zwei Ducaten werth. Natürlich gab man es nicht mehr zum Prägen hin, weil es alsdann immer nur einen Ducaten geliefert haben würde, sondern man verwendete es zu einem Fabricat, in welcher Eigenschaft es seinen Zwei-Ducaten-Werth behielt. —

Daher erklärt sich denn auch die Erscheinung, daß man goldene und silberne Fabricate viel theurer erkaufte als man sie verkaufte. In dem erstern Falle muß man das Gold und Silber nach seinem Werthe als Waare, also doppelt so theuer bezahlen, im letztern erhält man es nur nach seinem Werthe als Geld bezahlt, weil dem Goldarbeiter beim Einkaufe nur der Geldwerth des Goldes und Silbers vor Augen liegt\*).

Wir glauben also, die Ursachen aufgefunden zu haben, welche dem Ansammeln des Geldes in den Händen Einzelner und dem Verschwinden des edlen Metalls zum Grunde liegen, und glauben damit die Wurzel der Geld-Calamität entdeckt zu haben.

### (Mittheilungen.)

Herr Redacteur! In Nr. 31 Ihrer Locomotive vom 10. Mai c. befindet sich ein Aufsatz, betreffend: die eigenmächtige und despotische Verfahrungsweise der hiesigen Stadtgerichts-Directoren bei Gelegenheit der Auszahlung an ihre Beamten. — Wenn Sie sich hierüber wundern, so ist dies kein Wunder; erstannen müssen Sie aber, wenn Sie erfahren, daß der erste Stadtgerichts-Director Herr Dr. Schröder sehr wohl im Stande ist, Verfügungen zu erlassen, welche dem Manne von Rechtsgefühl empörend und verabscheuungswürdig erscheinen müssen. — Hier nur ein Proöbchen davon, und wenn Ihnen nach dergleichen Maritäten mehr gelüftet, so kann Ihnen noch sehr damit aufgewartet werden — Vorrath ist genug vorhanden.

Decretum. 1) Die Kasse wird angewiesen, den Hilfsboten Stibs, Hertel, Lindner, Schwinzer, Krause, Barduchel und Witte vom 1. Juni c. ab und zwar jevem monatlich 2 Tblr. 2 Sgr. 6 Pf. zur Bildung von Cautionen abzuziehen; 2) den Genannten zur Nachricht mit dem Bemerkten vorzulegen, daß vor vollständig bestellter Caution keiner derselben Anstellung, Erhöhung der Diäten, oder eine Gratification irgend einer Art zu erwarten hat, auch derjenige, welcher die Caution bestellt hat, demjenigen, der dieses nicht oder nicht vollständig gethan, ohne Rücksicht auf das sonstige Dienstalter, vorgeht. — Berlin, den 8. Mai 1846.

Königl. Stadtgericht-Directorium.  
Schröder.

\*) Man glaubt fälschlich, der theure Ankauf und der billige Verkauf der goldenen und silbernen Fabricate kämen daher, daß man beim Ankaufe die Façon so theuer bezahlen müsse. Man bedenkt nicht, daß man in diesem Falle ja auch die Façon der neu-silbernen Fabricate eben so theuer bezahlen müßte, was doch thatsächlich nicht der Fall ist.

Wenn also ein armer Teufel, der, wie man zu sagen pflegt, „für König und Vaterland“ den Freiheitskrieg von 1813—15 ehrenvoll mitgemacht, schöne Wunden und ein Paar Kreuze davon getragen, und 25 bis 30 Jahre dem Staate als Soldat gedient, also niemals Gelegenheit gehabt hat, sich 50 bis 100 Thaler zu ersparen und daher nicht im Stande ist, die geforderte Caution auf Einmal einzuzahlen, und sich zur Bildung derselben von seinem monatlichen Einkommen von 10 resp. 12½ Tblr. 2 Tblr. 2 Sgr. 6 Pf. in Abzug bringen lassen muß, um als Bote beschäftigt zu werden, so muß er dennoch, ohne Rücksicht auf das sonstige Dienstalter einem jüngeren, weniger verdienten und minder brauchbaren Individuum, welches aber zufällig Geld hat und die Caution gleich baar erlegen kann, bei einer Anstellung, Erhöhung der Diäten, Vertheilung von Gratificationen etc. ein für Alle mal nachstehen! Ist das Gerechtigkeit oder bekannte russische Justiz? — Das Schönste bei dergleichen Dingen ist, daß eine Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden selten etwas nützt; denn auch diese finden ein solches Verfahren ganz in der Ordnung und wundern sich, wie Jemand die Frechheit haben kann, auf Humanität, Billigkeit und sein gutes Recht zu pochen! Eben so wenig kommen diese hohen Herren jemals in Verlegenheit, ihre Verfahrungsweise durch hierauf bezügliche Rescripte, Erlasse oder wie die sich hin und her kreuzenden, oft sich ganz widersprechenden Verordnungen alle heißen mögen, mit harten Worten zu motiviren, um die armen Darbenden zu demüthigen und vollends zur Verzweiflung zu bringen! Und wie bejammernswürdig ist nicht die Lage der armen Subalternbeamten, welche als Familienväter mit 20 bis 25 Tblr. monatlich auskommen und doch eine sogenannte, anständige Lebensweise führen müssen! Diese werden bei allen sich anbietenden Gelegenheiten am Allerwenigsten berücksichtigt. — Wie es heißt sind am 1. Mai c. dem Stadtgerichte 1200 Thaler zur Vertheilung an Subaltern-Beamte als Gratification überwiesen worden. Wenn mit Vertheilung dieses Geldes ebenso verfahren wird, wie bei allen früheren Gelegenheiten, so werden diejenigen armen Teufel, welche mit elenden Diäten und überschweblicher Arbeit viele Jahre lang sich in der Hungerkur befinden, wieder leer ausgehen, und die Herren Kanzlei-, Rechnungs- und Gott weiß was für Räte mit 800 — 1000 Thalern und so und so viel Thalern an Einkommen, so wie andere gut angeschriebene, mit schönen fixirten Gehältern versehene Beamten, werden schon ihrer Titel und Verdienste um den Staat wegen (welche gewöhnlich nur ihnen allein bekannt sind) hübsch bedacht werden, „wie es immer sein Sitt und Brauch gewesen war.“ — Ich werde die Ehre haben, Ihnen hierüber, so wie manches andere Interessante, die Justizverwaltung betreffend, nächstens Mittheilungen zu machen. — E. V. J.

— Der Criminalsenat des Kammergerichts ist diejenige Behörde, welche Jahre lang die Freiheit geknechtet und mit Hilfe des Inquisitors Dambach zahllose politische Märtyrer geschaffen hat. Die Mitglieder dieses Senats sind gegenwärtig: der Präsident v. Strampf und die Kammergerichtsräthe Nicolovius, Thieremin, Mollard, Meier, v. Heydebred, v. Bülow, v. Alvensleben, v. Wegner, Strietborst und Heine. Wenn der Justizminister Bornemann die Zeit begriffen hätte, würde er vor Allem eine Reorganisation dieser verhassten Justizbehörde bewirkt und die sämtlichen Mitglieder derselben entlassen haben. Aber Herr Bornemann gehört dem alten System an, er war der erste Rath des abgetretenen Ministerii Udden. Er ist auch Mitglied des Gustav-Adolph-Vereins, und hat vor zwei Jahren, als die Ausweisung des edlen Rupp erfolgte, seine Gesinnung besonders dadurch documentirt, daß er sogar eine

Broschüre schrieb und jene Ausweisung als ein streng gesetzliches Factum darzustellen sich erlaubte.

— (Kriegs=Ministerial=Veränderungen nach neuem System.) In den öffentlichen Blättern wird berichtet, daß der Obristleutnant v. Griepheim das allgemeine Kriegs=Departement, der Major Fischer vom Generalstabe das Deconomie=Departement im Kriegs=Ministerio übernehmen werde. Insbesondere freut sich die Vossische Zeitung über die frische Kraft, welche auf solche Weise in die Verwaltung dieses so wichtigen Ministerii komme. Der Obristleutnant v. Griepheim ist als der eifrigste Anhänger des alten Systems bekannt, und wird es also mit frischen Kräften erhalten; vom Major Fischer wissen wir nur, daß er ein naher Verwandter des zum Militair=Deconomie=Departement gehörigen Wirklichen Geheimen Kriegsrats und General=Proviantmeisters Herrn Müller ist, der schon eine Tochter an den Wirklichen Geheimen Kriegsrat und vortragenden Rath im Centralbureau des Ministerii, Herrn Messerschmidt, verheiratet hat. Das neue Ministerium begünstigt sonach eine Familienelique; das Militair=Deconomie=Departement scheint eine Familien=Versorgungsanstalt werden zu sollen.

— An den Ecken Berlins war folgendes geschriebene Placat zu lesen:

„Ein Held muß man sein mit der That.

„Das große Maul gar Mancher hat.“

Ein Decomotivführer.“

Da dies Pasquill nur geschrieben war, es aber für das Publikum weit bequemer ist, dergleichen Bekanntmachungen gedruckt zu lesen, so habe ich mich veranlaßt gefunden, es hier abdrucken zu lassen. —

Held.

### (Gingefandt.)

— Der Schlöffelsche Prozeß konnte und mußte einen ganz andern Ausgang gewinnen, wenn der Angeschuldigte gegen eine Richterjury Protest eingelegt und daran erinnert hätte, daß der König seinem Volke bereits eine Volksjury verheißen habe, worauf, nach Rechtsgrundsätzen, der gesammten Nation dergestalt ein jus quaesitum zu steht, daß Niemand mehr eine Verpflichtung hat, sich vor eine Richterjury zu stellen.

Möge Schlöffel schleunigst das Erkenntniß als null anfechten. Die Presse wird sein Recht, welches ein Recht der Nation ist, zu vertheidigen wissen.

— Die Gefinnung des Criminalsenats des Kammergerichts hat sich so eben als die alte bewährt, indem es bei dem ersten politischen Prozesse, der seit dem Baricadentage verhandelt worden ist, mit der frühern Strenge erkannt, und nicht Bedenken getragen hat, eine Strafe zu verhängen, welche vierfach härter ist, als die vom Staatsanwalte in Antrag gebrachte. Hierin liegt eine wahre Verhöhnung der durch Blut errungenen Freiheit. — Viel despotischer und gefährlicher als die Polizeigewalt ist die der preussischen Criminaljustiz. Wer es gut meint mit dem Vaterlande, der theile sofort die zu seiner Kenntniß kommenden Uebergriffe der Justizgewalt mit. Das Gesetz wegen Unabsehbarkeit der Richter bedarf noch einer sehr sorgfältigen Erwägung und kann jedenfalls nur modificirt in's Leben treten. Die Republik Frankreich hat

bereits erkannt, daß ein solches Gesetz mit der breitesten demokratischen Grundlage einer Verfassung selbst da im Widerspruche steht, wo eine Volksjury entscheidet. —

— (Das Abreißen der Zettel.) Es ist auffällig, daß man annimmt, in den Gesetzen sei keine Strafbestimmung hiergegen enthalten. Anschlagzettel sind jedenfalls Eigenthum Dessen, der sie für sein Geld drucken und anheften läßt. Nun bestimmt aber der §. 1488. Tit. 20. Th. II. A. L. R. ganz ausdrücklich: „Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen einen Andern an seinem Eigenthum beschädigt, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnißmäßige Leibstrafe leiden.“ Ferner §. 1489 I. c.: Der Grad der strafbaren Leidenschaft, die Größe des verursachten Schadens zc. bestimmen die Art und das Maas der Strafe. §. 1490. Geringere Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizeimäßig durch körperliche Züchtigung (in diesem Falle allein hätte man sie beibehalten sollen!) Strafarbeit oder Gefängniß geahndet werden. §. 1401. Ist durch solchen Muthwillen ein erheblicher Schaden entstanden (das Abreißen von Bekanntmachungen kann von unberechenbarem Nachtheil sein!), so soll Gefängniß= oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren stattfinden. §. 1491. Liegt bei der Schadenzufügung eine unverdöhlliche Feindschaft (wie zwischen politischen Parteien) zum Grunde, so soll der Beschädigte nach überstandener Strafe aus dem Wohnorte des Beleidigten verwiesen werden.

Es wird also gar nicht schwer fallen, diejenige, welche man durch Zeugen überführen kann, Zettel abgerissen zu haben, durch Anzeige beim Staatsanwalt, der gerechten Bestrafung zu überantworten.

Gegen Bürgerwachen aber, welche sich selbst gestatten, öffentliche Bekanntmachungen abzureißen, oder welche andere Personen, die dies thun wollen, hierin nicht hindern, wird gleichfalls criminal eingeschritten werden können, da ihnen vor kurzem die Rechte und Pflichten der militairischen Wachen gewährt worden sind. Vergehen, welche sich Wachen zu Schulden kommen lassen, werden mit verschärfter Strafe belegt; auch bestimmen die Gesetze, wie solche Wachen zu bestrafen, die ein Vergehen, welches vor ihren Augen verübt wird, nicht hindern. —

### (Volkswillen!)

— (NB. Bis zu dem Zusammentritt der constituirenden National=Versammlung ist die revolutionäre Hauptstadt die natürliche Hüterin der revolutionären Errungenschaften, und in so fern ist der Willen Berlins — Volkswillen!)

- 1) Entfernung nachfolgender Männer aus dem Staatsdienste: v. Arnim, v. Puttkammer, v. Meisinger, Mathis, v. Patow, Dunder, Dr. John, Piper.
- 2) Vorläufige Nichtzurückberufung des Prinzen von Preußen.
- 3) Schleunige Aufhebung derjenigen Abschnitte des alten Landrechts, welche von den politischen Zuständen handeln.
- 4) Umwälzung der Erwerbsverhältnisse.

Abonnements=Bestellungen für Berlin bitten wir der Verlagshandlung unfrankirt zuzusenden.